

2204 085

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 823 Be, 826 C, Gi; StGB § 170 b

Zur Frage, ob ein Kriegsteilnehmer, der nach dem Kriege nicht zu seiner Familie zurückkehrte, als verschollen galt und für tot erklärt wurde, dem Träger der Invalidenversicherung für die den Angehörigen gewährten Hinterbliebenenrenten schadensersatzpflichtig ist.

BGH, Urt. v. 8. Januar 1963 - VI ZR 87/62 - OLG Nürnberg
LG Nürnberg-Erbth

VI ZR 87/62

V e r k ü n d e t:
am 8. Januar 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Josef L. [REDACTED] in A. [REDACTED], E. [REDACTED]
Weg. [REDACTED], Krs. H. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Landesversicherungsanstalt Ober- und Mittel-
franken, B. [REDACTED], L. [REDACTED] str. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,
diese vertreten durch den ersten Direktor Dr. Sch. [REDACTED]
Vorsitzender

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 8. Januar 1963 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Hauß
und Heinrich Meyer

für R e c h t erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 26. Januar 1962 aufgehoben.

- 2 -

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 11. November 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte, ein seit 1937 verheirateter ehemaliger Postbediensteter in N[REDACTED], Vater einer am [REDACTED] 1936 von einer anderen Frau geborenen und nach der Eheschließung in die Familie aufgenommenen und für ehelich erklärten Tochter, kehrte 1945 aus dem Kriege nicht zu seiner Familie zurück, sondern ließ sich in P[REDACTED] nieder, wo er, ordnungsmäßig polizeilich gemeldet, zusammen mit einer Frau Gertrud S[REDACTED] zunächst ein gewerbeamtlich registriertes Lebensmittelgeschäft und später ein Fuhrunternehmen betrieb. Mit seiner Frau und seinen in Bayern lebenden Angehörigen nahm er unter seiner Wohnungsschrift briefliche Verbindung auf, wobei er behauptete, daß er sich in russischer Gefangenschaft befinde und für einen russischen Major als Fahrer tätig sei. Seit 1948 beantwortete er die Briefe seiner Frau nicht mehr und stellte auch den Briefverkehr mit seinen übrigen Angehörigen ein.

Der Beklagte war bei der klagenden Landesversicherungsanstalt versichert. Auf den Antrag seiner Ehefrau, die ihn wegen seines Schweigens für verschollen hielt, gewährte die Klägerin dem Kinde des Beklagten für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. Mai 1954 Waisenrente aus der Invalidenversicherung. Sie zahlte insgesamt 1.547,40 DM aus.

Nachdem der Beklagte auf den Antrag seiner Ehefrau durch das Amtsgericht Nürnberg am 22. Januar 1955

für tot erklärt worden war, gewährte die Klägerin der Ehefrau auf ihren Antrag ab 1. August 1955 auch Witwenrente.

Im Juli 1959 kehrte der Beklagte in die Bundesrepublik zu seiner Familie zurück. Die Klägerin hatte der Ehefrau des Beklagten inzwischen insgesamt 5.315,20 DM Witwenrente gezahlt.

Die Klägerin hält den Beklagten für verpflichtet, ihr die für seine Ehefrau und Tochter aufgewendeten Beträge zu erstatten. Sie ist der Ansicht, der Beklagte habe sie vorsätzlich sittenwidrig geschädigt. In dem Bestreben, sich von seiner Frau zu lösen und sich seiner Unterhaltspflicht ihr gegenüber zu entziehen, habe er durch sein Verhalten bei ihr den Eindruck erweckt, in russischer Kriegsgefangenschaft verschollen zu sein. Er habe damit rechnen müssen, daß Frau und Kind sich wegen ihres Lebensunterhalts an öffentliche Fürsorgestellen oder an die Klägerin wenden würden, und habe es bewußt in Kauf genommen, daß diese Stellen durch sein Verhalten Schaden erleiden könnten.

Der Beklagte hat entgegnet, von Beginn der Ehe an habe ihm der rechte Kontakt zu seiner Ehefrau gefehlt. In P. [REDACTED] habe er sich zusammen mit Frau S. [REDACTED] eine schmale Existenzgrundlage aufbauen können, wogegen er nicht gewußt habe, was ihn im Westen erwartet hätte. Er habe nicht damit gerechnet, daß seine Ehefrau ihn für tot erklären lassen und dann eine Witwenrente beantragen werde. Seine Frau

sei, wie sie ihm 1947 mitgeteilt habe, erwerbstätig gewesen und habe für ihren Lebensunterhalt selbst gesorgt. Auch der Unterhalt des Kindes sei nicht gefährdet gewesen. Seiner Familie habe überdies ein Sparguthaben von 15.000 RM zur Verfügung gestanden. Er habe nicht das Bewußtsein gehabt, daß aus dem Abbruch des Briefwechsels für irgendeinen Dritten Schaden erwachsen könne.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten nach dem Klageentrag zur Zahlung von 6.862,60 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1959 verurteilt.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat den Anspruch der Klägerin auf Erstattung der für das Kind gezahlten *W a i s e n* rente nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 170 b StGB für begründet gehalten.

Bei dieser Beurteilung ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Beklagte seinem für ehelich erklärten Kinde nach §§ 1736, 1601 BGB unter-

haltspflichtig gewesen ist, ohne daß zufolge § 1737 BGB auch eine Unterhaltspflicht der Ehefrau des Beklagten gegenüber dem Kinde bestanden hat. Da die Tochter 1945 erst neun Jahre und 1948 erst zwölf Jahre alt gewesen sei, habe sich der Beklagte nicht im Zweifel befinden können, daß sie zu jener Zeit unterhaltsbedürftig gewesen sei, dies auch noch in den folgenden Jahren, bis sie ihren Lebensunterhalt selbst hätte verdienen können. Da er nach eigenem Vorbringen in P. eine auskömmliche Existenz gefunden habe, sei er imstande gewesen, seiner Tochter den ihr gebührenden Unterhalt zu gewähren; notfalls habe er sie zu sich nach P. holen müssen. Er habe sich aber um den Unterhalt der Tochter überhaupt nicht gekümmert und es gebilligt, daß der Unterhaltsbedarf an seiner Stelle von dritten Personen bereitgestellt worden sei. Damit habe er sich vorsätzlich seiner Unterhaltspflicht entzogen und eines Vergehens nach § 170 b StGB schuldig gemacht. Daß seiner Ehefrau möglicherweise ein Sparguthaben von 15.000 RM zur Verfügung gestanden habe, könne ihn nicht entlasten, da er nach eigenen Angaben damit gerechnet habe, daß mindestens nach der Währungsreform von 1948 dieses Geld nicht mehr viel wert gewesen sei. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß § 170 b StGB nicht nur dem Schutze der Familie diene, sondern auch dazu bestimmt sei, dem Mißbrauch öffentlicher Fürsorge entgegenzuwirken. Daß für den Schaden der Klägerin das Verhalten des Beklagten ursächlich geworden sei, könne nicht zweifelhaft sein; den Einzelverlauf des Ursachenzusammenhangs habe der Beklagte nicht vorausszusehen brauchen.

2. Mit Recht hält die Revision dieser Beurteilung entgegen, daß die Zeit vor dem 1. April 1950 aus der Betrachtung auszuschneiden hat, da die Waisenrente erst von diesem Tage an gezahlt worden ist. Für die Folgezeit fehlt es aber an näherer Darlegung, ob und inwieweit es zu einer Gefährdung des Lebensbedarfs der Tochter geführt hat, daß sich der Beklagte nicht um sie kümmerte. Die Tochter selbst hat als Zeugin bekundet, daß sie im Oktober 1951 als Arbeiterin erwerbstätig geworden sei, ab März 1952 wöchentlich 30 DM und dann 35 DM netto verdient habe, auch vorher aber durch ihre Stiefmutter und deren Mutter stets ausreichend versorgt gewesen sei. Soweit die Ehefrau des Beklagten und deren Mutter dem Kinde gewährten, was ihm zum Lebensunterhalt sonst gefehlt hätte, wird es sich allerdings um die Deckung eines Lebensbedarfs gehandelt haben, der ohne diese Hilfe gefährdet gewesen sein mochte. Daraus ergibt sich aber nicht, daß der Beklagte der Klägerin für ihre Aufwendungen an Waisenrente ganz oder zum Teil schadensersatzpflichtig geworden wäre. Zwar ist nach den Grundsätzen der Entscheidung BGHZ 28, 359, 365 die Strafbestimmung des § 170 b StGB als Schutzgesetz nicht nur zugunsten des Unterhaltsberechtigten, sondern auch der Körperschaft anzusehen, die öffentliche Hilfe gewährt. Die Hilfe muß aber erbracht worden sein, um die vorhandene Unterhaltsgefährdung abzuwenden; die Hilfeleistung setzt einen inneren Zusammenhang mit der Unterhaltsverweigerung durch den Verpflichteten voraus. Hieran fehlt es, wenn Leistungen ohne Rücksicht auf die Unterhaltsverweigerung bewirkt werden (Urteil des erkennenden Senats vom 13. Februar 1962 - FamRZ 1962, 252; - VI ZR 84/61 /Schönke/Schröder, StGB 10.Aufl. 1961

§ 170 b III 3). Das war aber hier der Fall. Die Klägerin hat laut Bescheid vom 8. September 1950 den Waisenrentenanspruch des Kindes anerkannt und die Zahlungen für das Kind geleistet, weil sie als dargetan ansah, daß der Beklagte seit mindestens einem Jahr vermißt war (§§ 258, 1259 RVO). Sie hat den Versicherungsfall für gegeben gehalten, der die Leistung von Waisenrente auslöste. Die Zahlung der Rente setzte nicht voraus, daß das Kind bedürftig und sein Lebensunterhalt gefährdet war. Denn wenn auch die sozialversicherungsrechtlichen Hinterbliebenenrenten nach ihrem gesetzgeberischen Zweck Versorgungsscharakter tragen, so ist der Schutz, der den Hinterbliebenen beim Wegfall ihres Ernährers zukommen soll, doch grundsätzlich in solcher Weise geordnet, daß auf das frühere Beschäftigungs- und Versicherungsverhältnis des Ernährers abgestellt wird und nicht auf die konkrete jeweilige wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen. Die Klägerin hat denn auch nicht etwa behauptet, daß die Rücksicht auf eine in den Lebensverhältnissen des Kindes begründete Notlage für die Zubilligung der Waisenrente bestimmend gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat hiernach zu Unrecht angenommen, daß der Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 170 b StGB begründet sei.

Auch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB oder aus § 826 BGB läßt sich der Anspruch nicht herleiten.

Daß der Beklagte die Gewährung der Waisenrente an seine Tochter auf betrügerische Weise herbeigeführt habe, hat die Klägerin selbst nicht behauptet; unstreitig ist ein Ermittlungsverfahren, das wegen Betrugs gegen ihn eingeleitet worden war, auch eingestellt worden.

Für die Annahme einer Schadensersatzpflicht aus § 826 BGB bietet der von der Klägerin behauptete und vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt gleichfalls keine hinreichende Grundlage. Auch wenn es als Verstoß gegen die guten Sitten sollte angesehen werden können, daß sich der Beklagte um seine Tochter nicht kümmerte, so würde von einer vorsätzlichen Schädigung der Klägerin doch nur gesprochen werden können, wenn sich der Beklagte den rechtswidrigen Erfolg vorgestellt und er ihn gewollt oder zum mindesten billigend in Kauf genommen hätte. War es dazu auch nicht erforderlich, daß er im einzelnen wußte, wer der durch sein Verhalten Geschädigte sein werde, so mußte er aber doch wenigstens die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken konnte, und die Art des möglicherweise eintretenden Schadens voraussehen und in seinen Willen aufgenommen oder gebilligt haben. Eine nur allgemeine Vorstellung über eine etwa mögliche Schädigung konnte nicht genügen (Urteil des erkennenden Senats vom 13. Februar 1962 - VI ZR 84/61 aaO; vom 31. Juli 1956 MDR 1957, 29 mit Anmerkung von Pohle; RGZ 79, 55, 60; Esser, Schuldrecht 2. Aufl. 1960 § 202, 3 b, d; BGB RGRK 11. Aufl. § 826 Anm. 16). Nun ist zwar bekannt, daß für

Hilfsbedürftige die öffentliche Fürsorge eintritt. Inwiefern der Beklagte eine konkrete Vorstellung von einer durch sein Verhalten verursachten Hilfsbedürftigkeit seiner Tochter gehabt haben sollte, ist aber umso weniger erkennbar, als tatsächlich für den lebensnotwendigen Bedarf der Tochter auch ohne öffentliche Hilfe stets ausreichend gesorgt gewesen ist. Erst recht fehlt es an Grundlagen für die Annahme, daß sich der Beklagte vorgestellt haben könnte, die Tochter werde sich zum Nachteil der Invalidenversicherung durch Inanspruchnahme einer Waisenrente Einnahmen verschaffen.

3. Den Anspruch der Klägerin auf Rückerstattung der gezahlten W i t w e n r e n t e hat das Berufungsgericht nach § 826 BGB für begründet erachtet. Es ist der Ansicht, der Beklagte habe die Klägerin um die gezahlte Witwenrente in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich geschädigt. Sittenwidrig habe sich der Beklagte darum verhalten, weil er, statt zu seiner Familie zurückzukehren oder sie zu sich kommen zu lassen, seiner Frau das Märchen von seiner Kriegsgefangenschaft aufgebunden und schließlich den Verschollenen gespielt habe, um sich von seiner Familie endgültig zu lösen und der lästig gewordenen Bürden zu entledigen. Der Beklagte sei sich, so meint das Berufungsgericht weiter, der Unterhaltsgefährdung bewußt gewesen, in die er seine Frau gebracht habe; denn wenn er auch damit gerechnet haben möge, daß sie arbeitsfähig sei, so liege doch die aus der Erfahrung gewonnene

Erwägung nahe, daß Krankheit, ein Unglücksfall oder das altersbedingte Nachlassen der Kräfte seine Frau hätten hilfsbedürftig werden und insbesondere auf Leistungen aus der Invalidenversicherung angewiesen sein lassen können. Ihm sei bekannt gewesen, daß er Versicherungsbeiträge zur Invalidenversicherung geleistet habe und daß aus dieser Versicherung den Hinterbliebenen eines Versicherten Leistungen gewährt zu werden pflegten. Er habe damit rechnen müssen, daß er als in russischer Gefangenschaft vermißt behandelt werden könne und seine Frau dadurch Leistungen der Klägerin erhalten werde. Zum mindesten habe er mit bedingtem Vorsatz gehandelt, da er gewußt habe, daß er seiner Frau im Falle ihrer Bedürftigkeit in erster Linie zum Unterhalt verpflichtet gewesen sei und daß an seiner Stelle ein anderer, sei es die Klägerin, die öffentliche Fürsorge oder vielleicht auch seine Tochter, einspringen müsse. Mit einem solchen Erfolg seiner Handlungsweise, der ihm notwendig habe vor Augen stehen müssen, sei er jedenfalls einverstanden gewesen. Damit sei seine Haftbarkeit gegeben, gleichviel ob er sich den tatsächlichen Verlauf der Dinge im einzelnen zutreffend vorgestellt habe oder nicht. Der Schaden der Klägerin sei immerhin auf eine Weise eingetreten, die dem allgemeinen Vorstellungsbild des Beklagten entsprochen habe. Das müsse umso mehr gelten, als der Beklagte damit habe rechnen müssen und - nach Überzeugung des Berufungsgerichts - auch gerechnet habe, daß die Frauen gefangener oder vermißter Soldaten Fürsorgeleistungen des Staates oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften erhalten würden.

4. Auch diese Beurteilung begegnet rechtlichen Bedenken.

Unzweifelhaft hat sich der Beklagte zwar ehewidrig verhalten. Hat das Berufungsgericht auch nicht feststellen können, daß die Beziehungen des Beklagten zu Frau S. [REDACTED] der ehelichen Treuepflicht zuwiderliefen, so hat er einen Mangel an ehelicher Gesinnung doch dadurch offenbart, daß er nach der kriegsbedingten Trennung keine Anstalten getroffen hat, die eheliche Gemeinschaft mit seiner Frau wieder aufzunehmen, ihr vielmehr wahrheitswidrig mitgeteilt hat, sich in russischer Gefangenschaft zu befinden, und seit 1948 auf ihre Briefe nicht mehr geantwortet hat. Auch wenn dieses Verhalten weiterhin zugleich gegen die guten Sitten verstößt, erheben sich aber Bedenken gegen die Annahme, daß der Beklagte mit dem Vorsatz der Schädigung gehandelt habe, noch dazu mit einem gegen die Klägerin gerichteten Schädigungsvorsatz. Ausweislich der Heiratsurkunde (bei den vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Rentenakten der Klägerin) war die Ehefrau des Beklagten vor der Eheschließung Metallarbeiterin. Unstreitig ist sie seit 1947 auch wieder erwerbstätig gewesen. Das hat der Beklagte aus eigener Mitteilung seiner Frau gewußt. Auf Grund ihrer Arbeitstätigkeit war die Ehefrau des Beklagten selbst gegen Krankheit und Invalidität gesetzlich versichert. Die Klägerin hat nicht vorggetragen, daß der Arbeitsverdienst der Ehefrau des Beklagten zu ihrem Lebensunterhalt nicht ausgereicht habe und daß sie, sei es auch nur vorübergehend, auf Unter-

haltsleistungen durch den Beklagten angewiesen gewesen sei. Das Ermittlungsverfahren, das gegen den Beklagten wegen Verletzung der Unterhaltspflicht eingeleitet worden war, ist eingestellt worden. Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts und dem Vorbringen der Parteien ergibt sich kein Anhalt für die Annahme, daß der Lebensunterhalt der Ehefrau des Beklagten während der Zeit, in der die Klägerin die Witwenrente gezahlt hat, ohne diese Rentenzahlung irgendwie gefährdet gewesen wäre.

Die Klägerin hat der Ehefrau des Beklagten auf ihren Antrag die Witwenrente gezahlt, weil der Beklagte für tot erklärt worden war und damit der Versicherungsfall als eingetreten galt, der die Klägerin zur Zahlung der Rente verpflichtete. Mit einer Unterhaltsfürsorge wegen persönlicher Bedürftigkeit oder zur Unterstützung von Angehörigen vermißter Soldaten hatte die Zahlung nichts zu tun. Der Schaden, den die Klägerin erlitten hat, beruht darauf, daß der Beklagte zu Unrecht für tot erklärt worden ist. Der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt rechtfertigt aber nicht die Annahme, daß der Beklagte diesen Erfolg vorsätzlich herbeigeführt habe. Wenn der Beklagte seit 1948 auch nicht mehr an seine Frau geschrieben und ihr vorher wahrheitswidrig mitgeteilt hatte, daß er sich in russischer Gefangenschaft befinde, so hat das Berufungsgericht doch nicht festgestellt, daß der Beklagte damit gerechnet hat, seine Frau werde ihn für tot erklären lassen. Eine solche Feststellung hat das Berufungsgericht ersichtlich auch nicht treffen können. Der Beklagte war in P [REDACTED] unter

seiner Wohnung polizeilich gemeldet. Seine Frau kannte seine Anschrift. Keinen der Briefe, die sie an ihn schrieb, hat er zurückgehen lassen; keiner ist als unbestellbar an sie zurückgelangt. Selbst wenn sich seine Frau über das Schicksal des Beklagten im Ungewissen befand, so war dem Beklagten doch bewußt, daß er stets erreichbar und sein Verbleib unschwer feststellbar war. Mit den Erwägungen, die das Berufungsgericht angestellt hat, läßt sich die Annahme einer vorsätzlichen Schädigung der Klägerin nicht begründen. Sie gehen über die Darlegung einer nur allgemeinen Vorstellung des Beklagten über eine etwa mögliche Schädigung nicht hinaus.

Die Revision des Beklagten muß hiernach zur Wiederherstellung des klageabweisenden landgerichtlichen Urteils führen.

Nach §§ 97, 91 ZPO hat die Klägerin die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu tragen.

Engels Dr. Kleinewefers Hanebeck

Dr. Hauß Heinrich Meyer